



Vereinbarung über die Vermietung eines Standrohres mit Wassermesseinrichtung

zwischen

Name/Firma _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

nachfolgend **Kunde/Mieter** genannt

und der

Stadtwerke Ludwigsburg - Kornwestheim GmbH

Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg

nachfolgend **SWLB** genannt

Mailadresse bei Rückfragen: kundenservice@swlb.de

Telefonnummer bei Rückfragen: 07141 910 2680

beide Parteien zusammen auch Vertragspartner genannt.

Einsatzort
(falls bekannt) _____

Abholer * _____

Laufzeit voraussichtlich bis _____

IBAN (falls bekannt) _____

Zählernr. _____ Werksnr. _____ Zählerstand _____



Rohrtrenner



C-GeKA



Schlüssel

*** Der Abholer muss vom Kunden/Mieter beauftragt sein und darf in seinem Namen handeln. Dies ist ggf. mit Vollmacht nachzuweisen.**

Der Kunde anerkennt mit seiner Unterschrift den ordnungsgemäßen Zustand des Standrohres und den Zählerstand. Vorbeschädigungen müssen untenstehend aufgelistet werden

Dem Kunden wurde ein Preisblatt „Ersatzteile Standrohr“ ausgehändigt.

Vorbeschädigungen am Standrohr sind hier aufzulisten:

keine sichtbaren Mängel vorhanden

Auflistung der Mängel am Standrohr

- _____
- _____
- _____

Datum _____

Unterschrift für SWLB _____

Unterschrift Kunde,
bzw. Beauftragter _____

1. **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kunde erhält ein Standrohr mit Wasserzähler zum Anschluss an das Wassernetz der SWLB.

2. **Sicherheitsleistung**

Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieser Vereinbarung eine Sicherheitsleistung in Höhe von **500 €**.

Diese ist zu entrichten an die SWLB, (Bankverbindung KSK LB) IBAN **DE36 6045 0050 0000 0051 22**

und durch bankbestätigten Beleg, oder einem sonstigen geeigneten Beleg, nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

Die SWLB ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Nach Vertragsende erstattet die SWLB dem Kunden das verbleibende Guthaben.

3. **Preise**

Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet die SWLB dem Kunden folgende Kosten:

Auszug aus dem Preisblatt Wasser der SWLB Stand 2020; Preise können angepasst werden
Standrohre

	Netto (€)	Brutto (€)
Sicherheiten (Kautions) für Standrohre	*500,00	
Mietpauschale Standrohre 1 bis 10 Tage	25,00	26,75
Mietpauschale Standrohre 1 bis 30 Tage	50,00	53,50
Tagespauschale ab dem 1.Tag bei Vermietung länger als einem Monat (mit Trinkwasserzulassung)	2,00	2,14
Pauschale Jahresmiete für Standrohre (ohne Trinkwasserzulassung) für Abnehmer nur mit Gießtätigkeit. Das Standrohr muss 1 x jährlich vor Ort zur Wartung und Zählerablesung vorgelegt werden. Spätestens im Dezember des laufenden Jahres ist die Vorlage verpflichtend.	360,00	385,20
Sollte der Ausleiher seiner Verpflichtung zur Vorlage nicht bis Dezember nachkommen, wird ein Versäumniszuschlag fällig.	300,00	321,00
Bei Totalverlust eines Standrohrs oder bei Nichtrückgabe	*1.500,00	
Defekt zurückgegebene Standrohre werden repariert und nach Aufwand dem Ausleiher berechnet	n. A.	

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.
Sämtliche Angaben beinhalten die jeweiligen Zählergebühren

Die entnommene Wassermenge wird dem Kunden, zu den allgemeinen Tarifpreisen der SWLB, zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Vorzeigen des Standrohrs und Ablesung bei Langzeitausleihungen

Bei Langzeitausleihungen über den Jahreswechsel hinaus verpflichtet sich der Kunde das Standrohr, jährlich im Dezember zur Ablesung des Zählers und zur Überprüfung bei den SWLB in der Gänsfußallee 23 (Ausgabeort), vorzuzeigen.

Wird das Standrohr nicht bis spätestens 15.01. des Folgejahres vorgezeigt, erhebt die SWLB einen Versäumniszuschlag (siehe Preisblatt Standrohre). Die Verbrauchsmenge wird dann auf 30 m³/Monat geschätzt und berechnet.

Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 30 m³/Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.

5. Abrechnung und Datenschutz

Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres und Beendigung des Vertrages bzw. jährlich zum 31.12. Der Kunde/Mieter ist einverstanden, dass seine Daten für interne Zwecke (Abrechnung) weitergegeben werden. Die Datenschutzrichtlinien und der Datenschutzbeauftragte sind auf der Homepage der SWLB veröffentlicht.

6. Haftung

Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten, Standrohrwasserzählern und Systemtrennern festgestellten Mängel, sowie den Verlust eines Standrohrs der SWLB unverzüglich zu melden.

Der Kunde haftet gegenüber der SWLB für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch am Standrohr und am Hydranten entstehen. Das Standrohr ist während der Frostperiode ausreichend gegen Einfrieren zu schützen. Der Kunde stellt die SWLB, im Umfang seiner Haftung, von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer unsachgemäßen Benutzung des Standrohrs beruhen.

Achtung:

Bei Gebrauch des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum wird auf die **Genehmigungspflicht** der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) verwiesen. Gleichfalls ist für eine ausreichende Sicherung des Standrohrs zu sorgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der AVBWasserV. Im Preisblatt „Ersatzteile Standrohr“ der SWLB sind die Reparaturkosten bei unsachgemäßer Benutzung und bei Verlust aufgeführt. Dieses dient als Grundlage für die Wiederherstellung eines defekten Standrohrs.